
Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Freiheit, Sicherheit und Recht im Cyberspace?

- Eine Herausforderung für die Ubiquität des Rechts -

Odenwald-Akademie

27.10.2005

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts - Rechtsgrundlage -

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Artikel 2 des Vertrages über eine Europäische Union

Die Union setzt sich folgende Ziele:

-...

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;...

Siehe auch Artikel 29 EU-Vertrag und Art. 61 EG-Vertrag

Geschichte der europäischen Einigung

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Einigungsschritte

1957 Gründung der „EWG“ (6 Mitgliedstaaten)

1986 Einheitliche Europäische Akte

1992 Vertrag von Maastricht, der die „EWG“ zur „EG“ macht

1997 Vertrag von Amsterdam und Einführung von Artikel 2 EU-Vertrag

2000 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

2001 Konvent zur Zukunft Europas, der einen Europäischen
Verfassungsvertrag entwirft

2001 Vertrag von Nizza, der die Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten
vorsieht

Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts als Pendant zum Binnenmarkt

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ... gewährleistet ist.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts - Begriffe (Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 1) -

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Diese drei Begriffe hängen eng zusammen. Die Freiheit verliert viel von ihrer Bedeutung, wenn sie nicht in einem sicheren Umfeld und mit der vollen Unterstützung eines Rechtssystems genossen werden kann, in das alle Bürger und Gebietsansässigen der Union Vertrauen haben können. Diese drei untrennbar miteinander verknüpften Konzepte haben einen gemeinsamen Nenner - die Menschen - , **und die volle Verwirklichung des einen setzt die Verwirklichung der beiden anderen voraus.** Zwischen ihnen ein ausgewogenes Verhältnis zu wahren, muss für das Vorgehen der Union Richtschnur sein.“

I. Raum der Freiheit

Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 3

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Ein umfassender Freiheitsbegriff

Freiheit im Sinne des freien Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union bleibt ein grundlegendes Ziel... zu dem die flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Konzepten Sicherheit und Recht einen wesentlichen Beitrag leisten müssen.“

II. Raum der Sicherheit Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 3

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Ein Raum der Sicherheit

Die Vorteile eines Raums der Freiheit können im vollen Umfang nur in einem Umfeld genossen werden, in dem sich Menschen völlig sicher fühlen....

Erklärtes Ziel ist die Verhütung der „organisierten oder nicht organisierten Kriminalität insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs“* auf der jeweils angemessenen Ebene.“

* Vergleiche Artikel 29 EU-Vertrag

III. Raum des Rechts

Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 4

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Ein Raum des Rechts

... , wobei berücksichtigt werden muss, dass aus tief in der Geschichte und der Tradition verwurzelten Gründen die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen. Ziel ist es, den Bürgern in der gesamten Union eine gemeinsame Vorstellung davon zu vermitteln, was Recht ist:

Es erleichtert das alltägliche Leben der Menschen und gewährleistet, daß jene, welche die Freiheit und Sicherheit des einzelnen und der Gesellschaft gefährden, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies setzt den Zugang zum Recht und eine uneingeschränkte justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voraus.“

Cyberspace in seiner Bedeutung für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



ca. 940 Millionen Menschen mit Zugang zum Internet

Cyberspace in seiner Bedeutung für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



- 940 Millionen Menschen hatten 2004 weltweit Zugang zum Internet. Für 2005 liegt die geschätzte Zahl bei 1.07 Milliarden*
- 2004 waren in Deutschland 63,6% der Haushalte mit einem PC ausgestattet, der es insgesamt 64,6% der Bevölkerung ermöglichte, in der Cyberworld zu reisen (USA 75%)**

*Quellen: CIA World Factbook, Computer Industry Almanac Inc.

**Quellen: Statistisches Bundesamt, Nielsen/NetRatings Enumeration Study

Cyberspace - Begriff

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Dem Cyberspace liegt die literarische Vorstellung eines Netzwerkes zugrunde, mit dem Menschen über ihre Gehirne sprachlich verbunden sind. Voraussetzung ist ein weltumspannender virtueller Speicher, den es mit Software und Wissen zu besiedeln gilt.

Wenn es (den Juristen) gelingt, diesen Cyberspace lebenswert zu machen, entsteht eine Cyberworld.

Cyberlaw - Begriff

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Cyberrecht/Cyberlaw: Definition

Cyberlaw in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung ist ein Oberbegriff für ...

Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

I. Raum der Freiheit

Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 3

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Eine weitere Grundfreiheit, die in unserer modernen und sich rasch entwickelnden Informationsgesellschaft besondere Aufmerksamkeit verdient, ist der Schutz der Privatsphäre und insbesondere der Schutz personenbezogener Daten. Werden im Zuge einer engeren polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen **personenbezogene Datenbanken eingerichtet und Informationen ausgetauscht**, so ist es in der Tat unabdingbar, daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen öffentlicher Sicherheit und Schutz der Privatsphäre des Einzelnen gefunden wird.“

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Freiheit, Sicherheit und Recht im Cyberspace?



Inhaltliche Freiheit im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Sachverhalt*:

Ein Australier stellt auf seiner Homepage, die von einem australischen Server und Provider angeboten wird, Behauptungen auf, die in Deutschland als so genannte Auschwitzlüge strafbar wären**. Ein deutscher Kriminalbeamter findet diese englischsprachige Homepage. Strafverfolgung des Australiers?

* nach BGH, Urteil vom 12.12.2000, NJW 2001, 624.

**§ 130 StGB

Inhaltliche Freiheit: Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

- Teleologie: Schutz vor Störung des öffentlichen Friedens in Deutschland
- „Eröffnung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts“*, weil
- „... der zum Tatbestand gehörende Erfolg...“
in Deutschland eingetreten ist.



Subsumtion: „Erfolg“ ist in
Deutschland eingetreten, weil eine
Störung des öffentlichen Friedens
vorliegt

*§ 9 StGB



Inhaltliche Freiheit:

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Neue Freiheiten im Cyberspace stellen die Frage nach der Konservatismus- oder Erneuerungsthese. Unterschiedliche Auffassungen zur „Hate Speech“ etwa in den Vertragsstaaten der Cybercrime Convention.

Technische Freiheit im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Sachverhalt:

Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten speichert die dynamischen IP-Adressen seiner Flatratekunden. Die Anzahl, Verweildauer und die Adressen der besuchten Webseiten sind damit einsehbar.

Technische Freiheit im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Technische Freiheit im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Europa: Vorschlag für eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden (21.09.2005)

Europa, USA und andere: Convention on Cybercrime

Deutschland: Entscheidung des Amtsgerichts Darmstadt vom 30.06.2005

Deutschland: Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Datenschutzbehörde) vom 14.01.2003

Sicherheit im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



- Kein Datenschutz ohne Datensicherheit
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik:
„Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2005“
- Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom
24.02.2005 über Angriffe auf Informationssysteme*

*ABl. L 69/67 vom 16.03.2005

Recht im Cyberspace?

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Recht im Cyberspace? – Eine Herausforderung für die Ubiquität des Rechts

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Vergleiche mit der Globalisierung antiker Weltbilder:

„So entspricht etwa das Bild der Antike vom alles verbindenden Okeanos der Rolle des Internets heute.“*

* R. Michaels, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, 2005, 525, 529

III. Raum des Rechts

Aktionsplan ABI. 1999 C 19, S. 4

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



„Ein Raum des Rechts

... , wobei berücksichtigt werden muss, dass aus tief in der Geschichte und der Tradition verwurzelten Gründen die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen. Ziel ist es, den Bürgern in der gesamten Union eine gemeinsame Vorstellung davon zu vermitteln, was Recht ist:

Es erleichtert das alltägliche Leben der Menschen und gewährleistet, daß jene, welche die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen und der Gesellschaft gefährden, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies setzt den Zugang zum Recht und eine uneingeschränkte justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten voraus.“

Recht im Cyberspace? – Eine Herausforderung für die Ubiquität des Rechts

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



- **Diversitätsthese** → Wegen der Vernetzung keine Konkurrenz der Rechtsordnungen
- **Uniformitätsthese** → Unterschiedliche Konzeptionen von technischer und inhaltlicher Freiheit
- **Freiheitsthese** → Cyberspace als außer- und nicht nur vorrechtlicher Raum der Freiheit (freedom of speech)

Freiheitsthese: Das Beispiel des Domain-Grabbings

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Sachverhalt:

A meldete eine Domain „weltonline.de“ bei der DENIC* an. Ein Verleger, der „Die Welt“ herausgibt und selbst ein Online-Angebot vorhält, hält die Domain des A für rechtswidrig.

* Deutsches Network Information Center



Freiheitsthese: Das Beispiel des Domain-Grabblings - Entscheidung des Bundesgerichtshofs -

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

BGH, Urteil vom 2.12.2004*:

„In der Registrierung eines Gattungsbegriffs liegt in der Regel keine sittenwidrige Schädigung, auch wenn es nahe liegt, dass ein Unternehmen diesen Domainnamen für seinen Internetauftritt verwenden könnte. Die Registrierung generischer Begriffe... ist vielmehr weitgehend dem Gerechtigkeitsprinzip der Priorität unterworfen: Der Vorteil, der demjenigen zukommt, der als erster die Registrierung erwirkt, ...kann nicht als sittenwidrig angesehen werden.“

* MMR 2005, 534.



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



Freiheit, Sicherheit und Recht im Cyberspace?

-Eine Herausforderung für die Ubiquität des Rechts -

Odenwald-Akademie

27.10.2005

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de